

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 14/13 B

L 2 KR 85/12 (LSG für das Saarland)
S 23 KR 959/11 WA (SG für das Saarland)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Kaufmännische Krankenkasse - KKH,
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. September 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Saarland vom 12. Dezember 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob die Klägerin aus Kapitalleistungen, die auf zwei als Direktversicherung abgeschlossenen Lebensversicherungen beruhen, Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung zu entrichten hat.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG für das Saarland vom 12.12.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 5 In ihren zur Beschwerdebegründung übersandten Schriftsätzen vom 8.2. und 5.3.2013 macht die Klägerin alle drei Zulassungsgründe geltend.
- 6 1. Entscheidungserhebliche Mängel des Berufungsverfahrens (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) bezeichnet die Klägerin nicht in der gebotenen Weise.
- 7 Die Klägerin sieht einen Mangel des Berufungsverfahrens darin, dass es das LSG unter Verstoß gegen § 159 Abs 1 Nr 2 SGG abgelehnt habe, ihrem Hilfsantrag stattzugeben, "den Gerichtsbescheid vom 12.4.2012 aufzuheben und die Sache an das Sozialgericht für das Saarland zurückzuverweisen" (vgl. *Schriftsatz vom 8.2.2013, S 2*). Dies begründe "eklatant die Parteilichkeit des Gerichts" (vgl. *Schriftsatz vom 5.3.2013, S 3*). Sie hält einen wesentlichen Mangel des erstinstanzlichen Verfahrens für gegeben, "sodass eine umfangreiche und aufwändige Beweisaufnahme notwendig hätte werden können". Die Klägerin legt hierzu ua dar, der erstinstanzliche Richter habe einem Antrag auf Akteneinsicht nicht (rechtzeitig) entsprochen (was sich als Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör - Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG - erweise), die Voraussetzungen des § 105 SGG unzutreffend als erfüllt angesehen, entgegen seiner Zusage eine Stellungnahmefrist nicht bis zum 17.4.2012 verlängert und ein gegen ihn angebrachtes Ablehnungsgesuch fehlerhaft und zu spät beschieden (vgl. *Schriftsatz vom 8.2.2013, S 2 ff*).



- 8 Ein entscheidungserheblicher Mangel des Berufungsverfahrens wird damit nicht substantiiert bezeichnet. Das ist nur dann der Fall, wenn der Beschwerdeführer diesen hinsichtlich aller ihn (vermeintlich) begründenden Tatsachen darlegt, sodass sich das Beschwerdegericht schon allein anhand der Beschwerdebegründung eine Entschätzung darüber zu bilden vermag, ob es - bei Unterstellung der Richtigkeit des vorgetragenen Sachverhalts - als möglich erscheint, dass das angefochtene Berufungsurteil auf einem Verstoß gegen Verfahrensvorschriften beruht. Hieran fehlt es deshalb, weil die Klägerin schon "wesentliche Mängel" des erstinstanzlichen Verfahrens nur behauptet, ohne sie - durch Hervorhebung bzw Präzisierung der als mangelhaft gerügten Prozessvorgänge - in der erforderlichen Weise darzulegen. An einer hinreichenden Substantiierung mangelt es schließlich auch deshalb, weil sich die Aussage des LSG "Letzteres ist hier nicht der Fall." (*vgl S 11 des Urteilsabdrucks*) ersichtlich auf die - vom LSG zuvor genannte - (kumulativ zu erfüllende) zweite Voraussetzung des § 159 Abs 1 Nr 2 SGG bezieht, wonach aufgrund eines wesentlichen Mangels des erstinstanzlichen Verfahrens eine umfangreiche und aufwändige Beweisaufnahme notwendig sein muss. Hiermit befasst sich die Klägerin nicht ansatzweise.
- 9 2. Die Klägerin legt ferner den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechts-sache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise dar.
- 10 In ihren Ausführungen hierzu (*vgl Schriftsatz vom 5.3.2013, S 1 f*) stellt sie bereits keine hinreichend konkrete Rechtsfrage, die in einem späteren Revisionsverfahren vom Revisionsgericht zu beantworten wäre. Sie legt ferner die Klärungsbedürftigkeit einer - solchermaßen angenommenen - (verfassungsrechtlichen) Rechtsfrage nicht substantiiert dar. Die Klägerin hält es nur im Rahmen allgemein gehaltener Formulierungen und pauschaler Hinweise auf Art 14 sowie Art 3 Abs 1 GG für verfassungswidrig, dass durch das "Gesetz 2004" vom Gesetzgeber "Beiträge der Vergangenheit" erhoben und 15,5 % der "Ansparungen" auf Lebensversicherungen "beschlag-nahmt" würden; der Angriff auf die Lebensversicherungen sei Enteignung, der Angriff auf den Krankenversicherungsvertrag Vertragsbruch. Entgegen der von der Klägerin vertretenen Auffas-sung ist die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache auch nicht damit "eindeutig" (begrün-det), dass die "massive Verletzung der Grundrechte durch den Staat" so "ungewöhnlich" ist.
- 11 3. Die Klägerin legt schließlich auch den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dar.
- 12 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das Urteil eine höchstrichterliche Entschei-dung unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewendet hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die eines der mit der Norm befassten Gerichte aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG



von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der der zum selben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchst-richterlichen Urteilen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht sowie, dass die Entscheidung hierauf beruht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*). - Diesen Anforderungen genügt die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung nicht.

- 13 Die Klägerin meint, das Berufungsurteil weiche vom Urteil des BSG vom 25.4.2007 (*B 12 KR 25/05 R - juris*) ab, weil es "entgegen der Entscheidung des Senats von 2007" die Rechtsbegründung des Senats nicht berücksichtige, sondern die Auslegung "auf theoretische Begriffe" verkürze bzw auf eine "nichtssagende Phrase" stütze. Damit behauptet die Klägerin allenfalls die unrichtige Anwendung vom Revisionsgericht entwickelter - und im angefochtenen Urteil nicht in Frage gestellter - Rechtssätze auf den zu entscheidenden Einzelfall, arbeitet aber nicht konkrete Rechtssätze heraus und stellt diese nicht einander als widersprechend gegenüber.
- 14 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 15 5. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

